

Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark

§ 1 Grundsatz

(1) Die Satzung regelt die Bedingungen der Schülerbeförderung und der Erstattung von notwendigen Schülerfahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, im Nachfolgenden nur als Schüler bezeichnet, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark ihre Wohnung haben. Wohnung eines Schülers ist die Wohnung im Sinne des § 15 Brandenburgisches Meldegesetz und bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß § 16 Brandenburgisches Meldegesetz. Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Für Heim- und Pflegekinder, die ihre Wohnung im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben, ist der gewöhnliche Aufenthalt ausschlaggebend für die Beförderungs- und Erstattungspflicht.

(2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht für den Schulweg von der Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2

- a) zur zuständigen Grundschule (§ 106 BbgSchulG),
- b) zur kostengünstigsten erreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft und wenn diese außerhalb des Landkreises liegt auch zur kostengünstigsten erreichbaren Schule dieser Schulform auf dem Gebiet des Landkreises,
- c) zur durch den Förderausschuss und durch Bescheid des Staatlichen Schulamtes bestimmten Förderschule oder Förderklasse im Sinne § 30 Abs. 2 und 5 BbgSchulG,
- d) zur zuständigen Berufsschule,
- e) zur kostengünstigsten erreichbaren Berufsfachschule, die den gewählten Beruf anbietet,
- f) zur kostengünstigsten erreichbaren Fachoberschule, die den gewünschten Bildungsgang anbietet,
- g) zum kostengünstigsten erreichbaren Oberstufenzentrum, das den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 im Sinne § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe h BbgSchulG anbietet,
- h) zu Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen, Spezialklassen) im Sinne § 8 a BbgSchulG,
- i) zu Ersatzschulen nach Maßgabe des Buchstaben a bis h.

Die Beförderungspflicht wird durch Ausgabe von Schülerfahrkarten oder Teilnahme am freigestellten Schülerverkehr erfüllt. Im Rahmen der Erstattungspflicht werden die notwendigen Fahrtkosten ausgeglichen.

(3) Wird eine andere als die unter Absatz 2 genannten Schulen besucht, werden nur die Kosten erstattet, die für den Besuch der zuständigen bzw. kostengünstig erreichbaren Schule der gewählten Schulform notwendig wären. Dies gilt nicht, wenn der Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurde. Waren die unter Absatz 2 genannten Schulen aus Kapazitätsgründen nicht aufnahmefähig, werden die notwendigen Fahrtkosten zu der dann

kostengünstig erreichbaren Schule der gewählten Schulform erstattet. Die schriftlichen Ablehnungen sind dem Antrag gemäß § 8 beizufügen.

(3a) Als die am kostengünstigsten erreichbare Schule gilt die Schule, die nach den Tarifen des VBB unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen von der Wohnung aus am preisgünstigsten zu erreichen ist. Wird eine Schule außerhalb dieses Tarifverbundes besucht, besteht Erstattungspflicht, wenn diese Schule preisgünstiger als die Schule nach Satz 1 zu erreichen ist oder wenn eine andere nach Abs. 2 oder 3 maßgebliche Schule im Tarifgebiet nicht vorhanden ist. Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht, wenn die am kostengünstigsten erreichbare Schule, die zuständige Schule oder die Schule nach Abs. 3 Satz 2 und 3 über mehrere Schulstandorte verfügt, zum Standort des regelmäßigen Unterrichts. Als die am kostengünstigsten erreichbare Schule gilt auch ein in Teltow, Kleinmachnow oder Stahnsdorf besuchtes Gymnasium, sofern im Einzelfall nicht ein Gymnasium außerhalb der genannten drei Orte kostengünstiger zu erreichen ist. Satz 4 gilt für Gesamtschulen in den genannten Orten entsprechend.

(4) Wird ein Schüler aufgrund einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das Staatliche Schulamt an eine andere Schule zugewiesen, werden nur die Fahrtkosten erstattet, die bis zur bisher besuchten Schule anerkannt wurden.

(5) Besuchen Schüler Schulen außerhalb des Landes Brandenburg, deren Schulform nicht den Schulformen im Sinne des § 16 BbgSchulG entsprechen, so werden diese nach dem dort zu erreichenden Schulabschluss der Schulform nach § 16 BbgSchulG zugeordnet.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung von Schülerfahrtkosten besteht für Schüler in den Bildungsgängen gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 4 BbgSchulG sowie für Schüler von Ersatzschulen.

§ 3 Schulweg und Mindestentfernungen

(1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht für den Schulweg. Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule, d. h. der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes. Bei Schulen mit mehreren Standorten ist auf den Ort des regelmäßigen Unterrichts abzustellen.

(2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht unabhängig von den Mindestentfernungen nach Abs. 3, wenn der Schulweg mit Gefahren für die Sicherheit des Schülers verbunden ist, die erheblich über das Maß hinausgehen, das bei der Bewältigung eines Schulweges üblicherweise auftritt, oder der Förderausschuss die Notwendigkeit der Beförderung im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs festgestellt hat. Gleiches gilt für im Sinne des § 2 SGB IX behinderte Schüler, wenn deren spezifische Behinderung die Bewältigung des Schulweges zu Fuß erheblich erschwert.

(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, wenn der Schulweg

für Schüler der Primarstufe mindestens 2 km
für Schüler der Sekundarstufe I mindestens 3 km
für Schüler der Sekundarstufe II
bzw. für Schüler der Bildungsgänge des OSZ mindestens 5 km
beträgt.

§ 4 Beförderungsarten/Beförderung

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), ausnahmsweise mit Fahrzeugen im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs nach § 1 Nr. 4 d der Freistellungsverordnung. Der Schüler hat das vom Träger bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen.

(2) Eine Beförderung mit privaten Fahrzeugen kann vom Landkreis zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(3) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule. Die individuellen Unterrichtszeiten der Schüler bleiben unberücksichtigt. Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des freigestellten Schülerverkehrs bzw. auf Erstattung von zusätzlich anfallenden Fahrtkosten.

(4) <gestrichen>

§ 5 Notwendige Fahrtkosten

(1) Notwendige Fahrtkosten für den Schulweg sind die Beförderungsentgelte nach den Tarifen des VBB für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 a Satz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten der preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsverbindung unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen erstattet.

(2) Bei Zulassung der Beförderung mit privaten Fahrzeugen (§ 4 Abs. 2) wird als notwendige Fahrtkosten das Beförderungsentgelt des Verkehrsträgers nach Abs. 1 anerkannt.

(3) Ausnahmsweise kann abweichend von Abs. 2 schriftlich etwas anderes vereinbart werden. Dabei sollen in der Regel je mit dem privaten Fahrzeug zurückgelegten Beförderungskilometer des Schülers für den Schulweg ein Betrag in Höhe der Wegestreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden (zurzeit 20 Cent je km).

(4) Wenn Schüler ein Wohnheim oder Internat, das aus Gründen der Unzumutbarkeit von Schulwegen vorgehalten wird, nicht nutzen, werden als notwendige Fahrtkosten maximal die Unterbringungskosten anerkannt.

(5) Bezieht der Schüler im Zusammenhang mit dem Schulbesuch eine Unterkunft (Wohnheim, Internat, private Unterkunft), die nicht Hauptwohnung ist, werden als notwendige

Fahrtkosten entsprechend Abs. 1 nur die Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft und Schule anerkannt. Der Landkreis erstattet auch die angefallenen notwendigen Fahrtkosten entsprechend Abs. 1 für eine wöchentliche Heimfahrt zwischen Wohnung und Unterkunft (Hin- und Rückfahrt). Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn Beförderungs- und Erstattungspflicht zwischen Wohnung und Schule besteht.

§ 6 Eigenanteil

(1) Ansprüche nach dieser Satzung sind schriftlich geltend zu machen. Soweit der Landkreis Antragsformulare vorgibt, sind diese zu verwenden. Die vorgegebenen Antragsformulare sind beim Fachdienst Schülerbeförderung, Kultur und Sport des Landkreises, Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig erhältlich oder im Internet unter www.potsdam-mittelmark.de abrufbar. Sobald ein entsprechender Zugang vom Landkreis eröffnet wird, können die Anträge auch in elektronischer Form gestellt werden.

(2) Antragsberechtigt sind Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Der Antrag auf Schülerbeförderung soll bis zum 31.05. eines Jahres für das folgende Schuljahr gestellt werden. Erfolgt dies nicht, muss der Anspruch erst 2 Monate nach Eingang des Antrages erfüllt werden. Ein etwaiger Anspruch auf Erstattung bleibt davon unberührt.

(4) Die Bewilligung einer Schülerfahrkarte oder zur Teilnahme am freigestellten Schülerverkehr erlischt, sobald sich die zugrunde liegenden Verhältnisse des Schülers, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung von Einfluss sind, ändern. Hierzu gehören insbesondere Wohnungswechsel oder Schulwechsel. Jede Veränderung dieser Verhältnisse des Schülers muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Fälligkeit

<gestrichen>

§ 8 Antragsverfahren

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist mittels Antrag geltend zu machen.

(2) Antragsberechtigt sind Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Der Antrag auf Schülerbeförderung ist schriftlich bis zum 31.05. für das folgende Schuljahr beim Landkreis zu stellen. Bei Benutzung privater Fahrzeuge gilt jedoch § 5 Abs. 2. Soll die Schülerbeförderung des laufenden Schuljahres erfolgen, ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn der Beförderung zu stellen. Geht der Antrag später ein, besteht ein Anspruch erst ab dem Monat, der dem Antragsmonat folgt.

(4) Antragsformulare sind beim Fachdienst Schülerbeförderung, Kultur und Sport des Landkreises, Papendorfer Weg 1, 14806 Belzig, bei der besuchten Schule und im Internet unter www.potsdam-mittelmark.de erhältlich.

(5) Aufgrund des Antrages entscheidet der Landkreis über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel, die Höhe des Eigenanteils und die Fahrtkostenerstattung. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer des Besuches der Schulstufe, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen gem. Abs. 6 eintritt, durch die die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dieser Satzung sich ändern oder entfallen.

(6) Jede Veränderung der Verhältnisse des Schülers, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung oder die Fahrtkostenerstattung von Einfluss sind, muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Mitzuteilen sind z. B. Wohnungswechsel oder Schulwechsel.

(7) Für die Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr ist in jedem Jahr bis vier Wochen vor Beginn des Schulbesuches ein Antrag zu stellen. Ist dies nicht möglich, kann eine Schülerbeförderung frühestens zwei Wochen nach Posteingang des Antrages bei entsprechender Anspruchsberechtigung erfolgen.

§ 9 Schülerfahrkarten

(1) Ausgegeben werden nur Schülerfahrkarten nach den Bedingungen des Tarifverbundes VBB.

(2) Die Bewilligung einer Schülerfahrkarte kann auch für die Dauer des Besuches der Schulstufe erfolgen. Bei betrieblicher Ausbildung und in den Fällen des § 5 Abs. 4 und 5 besteht kein Anspruch auf Bewilligung einer Schülerfahrkarte. In diesen Fällen erfolgt eine Kostenerstattung.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerfahrkarte wird kein Ersatz geleistet. Soweit eine Schülerfahrkarte ausgegeben wurde, besteht keine Erstattungspflicht.

§ 10 Kostenerstattung

(1) Werden Fahrscheine individuell erworben oder ist die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt, werden die notwendigen Fahrtkosten unter Abzug des Eigenanteils erstattet.

(2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage eines vom Landkreis vorgegebenen und vom Antragsteller vollständig auszufüllenden Antragsformulars. Den Anträgen auf Erstattung von Schülerfahrtkosten sind die Fahrausweise als Nachweis der entstandenen Fahrtkosten beizufügen. Wurden Abonnenten- bzw. Jahreskartenverträge abgeschlossen, sind die Kopien der Verträge sowie Kopien der Zahlungsbelege vorzulegen. Bei Nutzung privater Fahrzeuge ist eine Bestätigung der Schule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen. Können Fahrausweise auf Grund eines Verlustes bzw. bei Nutzung

privater Fahrzeuge die Nachweise der Teilnahme am Unterricht nicht vorgelegt werden, erfolgt für diesen Zeitraum keine Fahrtkostenerstattung.

(3) Die notwendigen Fahrtkosten werden halbjährlich erstattet. Die Antragsformulare sind jeweils bis zum 1. April eines jeden Jahres für das abgelaufene erste Schulhalbjahr und bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene zweite Schulhalbjahr beim Landkreis einzureichen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen; das Datum des Antragseinganges beim Landkreis entscheidet über die Rechtzeitigkeit des Zugangs. In besonderen Härtefällen können die Fahrtkosten auf Antrag auch für einen von Satz 1 abweichenden Zeitraum erstattet werden.

(4) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zu Betriebspraktika. Die Beantragung der Erstattung von Kosten für Fahrten zu Betriebspraktika hat zu den unter Absatz 1 bis 3 genannten Bedingungen zu erfolgen. Es sind die Praktikumsanschrift und der Praktikumszeitraum anzugeben. Für die Erstattung der Fahrtkosten zu den Betriebspraktika gelten die §§ 3, 4, 5 und 6 entsprechend. § 5 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Bei Schulfahrten besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

§ 11 Übergangsregelung

(1) Schüler können vom Landkreis von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In besonders schweren Fällen von Gefährdung der Sicherheit, insbesondere bei Gefahren für Leben und Gesundheit anderer, können Schüler, ohne dass es einer Abmahnung bedarf, von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Im Falle des Ausschlusses von der Beförderung besteht kein Anspruch auf weitere Erstattung von Beförderungskosten

Redaktioneller Hinweis:

Die seit dem 30.12.2021 geltende Satzung beinhaltet:

- die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 11.08.2014

- die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 10.12.2021